

Neufassung
Satzung der Stadt Bargteheide über die Entgelte für das Freizeitbad Bargteheide
(Entgeltordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 153) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H., S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 31.03.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Freizeitbades der Stadt Bargteheide und seinen Einrichtungen ist ein Eintrittsgeld zu entrichten.

§ 2
Gebührensätze

(1) Tageskarten

Kartenart	Eintrittspreis
Erwachsene	4,50 €
Erwachsene ermäßigt	2,50 €
Kind	2,00 €

(2) Multi-Card

Wert Aufladung	Rabatt auf den Eintrittspreis der Tageskarten
50 €	10 %
100 €	15 %

(3) Saisonkarten

Kartenart	Saisonkartenpreis
Erwachsene	180,00 €
Erwachsene ermäßigt	100,00 €
Kind	75,00 €
Rentner und Senioren	160,00 €
Familie	190,00 €
Familie ermäßigt	120,00 €

(4) Definitionen

- a. Kinder: Vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
Kinder unter 6 Jahren erhalten freien Eintritt.
- b. Familie: Ehepaare, nichteheliche gemischtgeschlechtliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sowie Alleinerziehende mit ledigen Kindern im Haushalt, die entweder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder

nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Haushalt leben und Schüler, Studenten, Auszubildende oder Freiwilligendienstleistende sind. Die Vorlage amtlicher Nachweise wird verlangt.

Einbezogen sind – neben leiblichen Kindern – auch Stief, Pflege- und Adoptivkinder. Ehepaare und Lebensgemeinschaften dessen Kinder nicht gebührenpflichtig sind, da sie das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten ebenfalls als Familie.

c. Ermäßigungstatbestände:

1. Erwerbslose und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, nach dem Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz zahlen das ermäßigte Eintrittsgeld.
2. Das ermäßigte Eintrittsgeld für Erwachsene zahlen folgende Personen:
 - a. Schüler*innen und Student*innen
 - b. Auszubildende
 - c. Freiwilligendienstleistende
 - d. Personen mit einem Grad der Behinderung von 50
 - e. Inhaber*innen einer Ehrenamtskarte des Landes Schleswig-Holsteins

Die unter § 2 Absatz 4 c Ziffer 2 genannten Ermäßigungstatbestände finden auf die Kartenart Familie ermäßigt des Gebührensatzes Saisonkarten keine Anwendung.

Für die Beantragung und Gewährung eines Ermäßigungstatbestandes sind amtliche Nachweise und ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

3. Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen erhalten freien Eintritt. Voraussetzung hierfür ist, dass die schwerbehinderten Menschen infolge Ihrer Behinderung erheblich beeinträchtigt, hilflos oder gehörlos sind. Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist über die Eintragung im Schwerbehindertenausweis nachzuweisen.
4. Bei Schulklassen und Jugendgruppen in Begleitung von Aufsichtspersonen beträgt das Eintrittsgeld 1,00 € je Benutzer/Benutzerin. Lehrkräfte, die an einer öffentlichen Schule unterrichten und Schüler*innen im Freizeitbad betreuen, sind vom Eintrittsgeld befreit. Ebenso sind anerkannte, ehrenamtliche Übungsleiter, die im Freibad Schwimmunterricht erteilen, für die Zeit der Trainingsausführung, vom Eintrittsgeld befreit.
5. Bei Eintrittskarten, die durch Spenden finanziert und mit Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen erworben werden, reduziert sich der Eintrittspreis um 50%, unabhängig von der Kartenart.

d. Ermäßigungstatbestände zum Erwerb einer Saisonkarte „Rentner- und Senioren“:

Als amtlicher Nachweis für den Erwerb der Kartenart „Rentner und Senioren“ des Gebührensatzes Saisonkarten sind ein Rentenausweis oder ein Rentenbescheid sowie ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

Dieser Ermäßigungstatbestand gilt ausdrücklich für alle Empfänger*innen von Renten- und Pensionsleistungen (z.B. auch für Empfänger*innen einer Berufsunfähigkeitsrente, einer Erwerbsminderungsrente).

(5) Weitere Regelungen Tageskarten

Die Tageskarten (Einzelkarten) berechtigen zum einmaligen Eintritt.

(6) Weitere Regelungen zur Multi-Card

a. Mit der Multi-Card können Eintrittspreise für Tageskarten und Saisonkarten sowie Preise und Gebühren für Artikel aus dem Verkaufssortiment und aus dem Leihgeschäft entrichtet werden.

Die Ermäßigung (Multi-Card-Rabatt) gilt ausschließlich für Eintrittspreise von Tageskarten gem. § 2 (1) dieser Satzung.

Alle weiteren Artikel können mit der Multi-Card bezahlt werden; dieser Einkauf wird ausdrücklich nicht rabattiert.

b. Der rabattierte Eintrittspreis für Tageskarten, der Preis für die Saisonkarten, die Preise für Artikel aus dem Verkaufssortiment und aus dem Leihgeschäft reduzieren das Guthaben der Multi-Card bei Erwerb.

c. Die Multi-Card kann wieder aufgeladen werden.

d. Nicht verbrauchtes Guthaben wird nicht ausgezahlt.

e. Die Karte ist nicht personenbezogen.

f. Bei Verlust der Karte kann das vorhandene Guthaben gesperrt und auf eine neue Karte übertragen werden.

g. Das Guthaben der Karte steht dem/der Multi-Card-Erwerber/in bis zu 5 Jahre zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist wird die Karte automatisch entwertet. Die Frist beginnt bei Wiederaufladung neu.

(7) Weitere Regelungen Saisonkarte

a. Die Saisonkarte berechtigt die Inhaber*innen zur Benutzung des Freibades während der Badesaison des laufenden Jahres.

b. Die Saisonkarte ist personenbezogen und nicht übertragbar. Die Saisonkarte ist in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

c. Saisonkarten können mit einer Multi-Card erworben werden; der Kaufpreis wird nicht rabattiert.

§ 3

Sonstige Entgelte

(1) Verlorengegangene Saisonkarten oder Multi-Cards werden gegen eine Verwaltungsgebühr von 5 € ersetzt.

(2) Für verlorengegangene Garderobeschlüssel sind die Kosten der Wiederbeschaffung zu entrichten.

(3) Die Entleiherung eines Volleyballs ist kostenfrei. Bei Verlust sind die Kosten der Wiederbeschaffung zu entrichten.

(4) Für die Nutzung von Bäderliegen wird eine Gebühr von 2,00 € pro Tag zzgl. Pfand in Höhe von 4,00 € erhoben. Bei Verlust oder nicht Rückgabe der Keycard wird der Pfand einbehalten.

(5) Für die Nutzung von Strandkörben beträgt die Nutzungsgebühr pro Tag 4,00 € zzgl. Pfand in Höhe von 8,00 €. Bei Verlust oder nicht Rückgabe des Schlüssels wird der Pfand einbehalten.

(6) Für Schwimmkurse (10 Stunden) wird ein Entgelt von 75 € zuzüglich Eintrittsgeld erhoben. Für Schwimmkurse (5 Stunden) wird das Entgelt anteilig berechnet und beträgt 37,50 € zuzüglich Eintrittsgeld. Das Entgelt ist mit Buchung des Kurses fällig.

(7) Gewerbliche Anbieter von Schwimmkursen haben die Möglichkeit Teile des Schwimmbades zu mieten. Der Preis je Bahn und je angefangener Stunde beträgt 15 € (in Worten: fünfzehn Euro). Die Möglichkeit zur Anmietung von Wasserflächen ist mit der Badleitung abzustimmen. Es besteht kein Anspruch auf Erfüllung des Antrags.

(8) Zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen können Betriebsteile des Freibades an Vereine, Verbände oder ähnlichen Organisationen überlassen werden. Für sportliche Veranstaltungen (nicht Trainingsbetrieb) ist von dem Veranstalter eine pauschale Nutzungsgebühr in Höhe von 15 € (in Worten: fünfzehn Euro) je Bahn und je angefangener Zeitstunde inklusive Vor- und Nachbereitungszeit zu entrichten.

Soweit dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen, bleibt das Freibad während der genehmigten Veranstaltungszeit für den allgemeinen Besucherverkehr geöffnet.

Die Höhe des Eintrittsgeldes für die regulären Badbesucher*innen ergibt sich aus §2 (1) dieser Satzung. Es gilt während der Einschränkungen durch sportliche Veranstaltungen der Eintrittspreis für Kinder und ermäßigte Erwachsene. Die Eintrittsgelder für die Teilnehmer*innen der sportlichen Veranstaltungen sind über die pauschale Nutzungsgebühr abgedeckt.

(9) Soweit das Freibad wegen einer Veranstaltung einen vollen Tag für den allgemeinen Besucherverkehr nicht zur Verfügung gestellt werden kann, ist ein gesondertes Nutzungsentgelt zu entrichten, welches mit einem Betrag von 3.000 € (in Worten dreitausend Euro) exklusive Personalkosten für die Bad- und Badeaufsicht je Nutzungstag festgesetzt ist. Die Aufsichtspflicht sowie weitere erforderliche Regelungen sind über einen vor Beginn der Veranstaltung zu schließenden Nutzungsvertrag zu vereinbaren oder über einen zu erlassenden Nutzungsbescheid festzusetzen.

Der/die Veranstalter/in hat, auf Verlangen, vor Beginn der Veranstaltung eine angemessene Sicherheitsleistung bei der Stadt zu hinterlegen.

(10) Der/die Bürgermeister/in wird ermächtigt, zu den Regelungen des §3 (8) und (9) im Einzelfall eine abweichende vertragliche Vereinbarung zu treffen.

§ 4

Freibadbetrieb unter unvorhersehbaren Rahmenbedingungen

(1) Sofern Gesetze, Verordnungen oder andere, unvorhersehbare Vorkommnisse und Begebenheiten, wie z.B. eine Pandemie etc., den regulären Betrieb des Freibades einschränken, gelten die Regelungen des § 4 dieser Satzung.

(2) Über die Anwendung des §4 entscheidet der zuständige Fachausschuss durch Beschluss.

(3) Falls eine Einschränkung der Öffnungszeiten notwendig ist, wird das Bad in Zeitblöcken geöffnet.

Öffnungszeiten im Ausnahmebetrieb

Wochentag	Öffnungszeiten
Montag	14.00 Uhr – 19.00 Uhr
Dienstag bis Freitag	06.00 Uhr – 09.00 Uhr 10.00 Uhr – 13.00 Uhr 14.00 Uhr – 19.00 Uhr
Samstag und Sonntag	10.00 Uhr – 14.00 Uhr 15.00 Uhr – 19.00 Uhr

(4) Sofern die vorgenannten Einschränkungen der Öffnungszeiten notwendig sind, gelten die folgenden Eintrittspreise.

Eintrittspreise im Ausnahmebetrieb

Kartenart	Zeitfenster	Eintrittspreis
Erwachsene	06.00 Uhr – 09.00 Uhr 10.00 Uhr – 13.00 Uhr	3,00 €
Erwachsene	10.00 Uhr – 14.00 Uhr 14.00/15.00 Uhr – 19.00 Uhr	4,00 €
Erwachsene, ermäßigt	alle	2,00 €
Kind	alle	1,00 €

(5) Die Regelungen des § 2 (4) a. und c., (5) und (6) finden auch im Ausnahmebetrieb Anwendung.

(6) Saisonkarten werden im Ausnahmebetrieb nicht angeboten.

(7) Sonstige Entgelte nach § 3 dieser Satzung können vereinnahmt werden, sofern die Leistungen im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen oder der geltenden Umstände erbracht werden können.

§ 5 Umsatzsteuer

Soweit die Entgelte umsatzsteuerpflichtig sind, ist die gesetzlich vorgeschriebene Steuer in den Entgelten enthalten.

§ 6 Fälligkeit und missbräuchliche Verwendung

Die Entgelte sind im Voraus zu entrichten. Wer Leistungen in Anspruch nimmt, ohne zuvor das Entgelt entrichtet zu haben, muss das Doppelte des jeweiligen Entgelts, mindestens jedoch 50 €, zahlen.

§ 7 Datenschutz

(1) Das Freizeitbad Bargtheide erhebt von den Nutzerinnen und Nutzern des Freizeitbades Daten zur Verarbeitung und Speicherung in einem automatisierten Datenverarbeitungsverfahren. Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage dieser Satzung

gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) – Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016. Die Daten werden ausschließlich zur Abwicklung der Zahlung des Eintrittspreises (bei EC-Zahlungen bzw. Onlinebuchungen (sofern möglich)), für die Buchung und Bezahlung von Schwimmkursen, die Abrechnung der Eintrittspreise (Gruppeneintritte) sowie das Anmelde- und Abrechnungsverfahren der Saison- und Multi-Cards, die Abwicklung von sportlichen Veranstaltungen und den mit dem Saisonbetrieb verbundenen Statistiken verwendet. Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs dürfen die notwendigen Daten an die Stadtkasse Bargtheide und für Vollstreckungsverfahren dürfen die notwendigen Daten an die jeweilige Vollstreckungsbehörde übermittelt werden. Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Daten erfolgt nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen.

(2)

1. Es werden folgende Daten für die EC-Zahlungen bzw. Onlinebuchungen (sofern möglich) erhoben:

- a. Name, Vorname, Titel
- b. Anschrift
- c. Kontoverbindung
- d. Datum des Zahlvorgangs / der Onlinebuchung
- e. Art des Gebührensatzes bzw. der sonstigen Entgelte

2. Für die Onlinebuchung (sofern möglich) werden folgende Daten ergänzt:

- a. Art des Gebührensatzes bzw. der sonstigen Entgelte
- b. E-Mail Adresse für die Buchungsbestätigung

3. Für die Bereitstellung einer Saison- oder Multi-Card werden folgende Daten erhoben:

- a. Name, Vorname, Titel
- b. Geburtsdatum
- c. Anschrift
- d. Telefonnummer
- e. E-Mail-Adresse
- f. Daten des Anmeldevorgangs inkl. ggf. Kontoverbindung

4. Für die Buchung von Schwimmkursen werden folgende Daten erhoben:

- a. Name, Vorname, Titel mind. eines Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen)
- b. Name, Vorname, Titel (Kursteilnehmer/in)
- c. Anschrift
- d. Telefonnummer
- e. E-Mail Adresse des Kursteilnehmers/der Kursteilnehmerin bzw. eines Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen)
- f. Geburtsdatum (Kursteilnehmer/in)

5. Für die Abrechnung der Gruppeneintrittspreise und Buchung der Gruppeneintritte werden folgende Daten erhoben:

- a. Name und Anschrift der Organisation
- b. Anzahl der Gruppenteilnehmer
- c. Datum des Freizeitbadbesuches
- d. E-Mail Adresse
- e. Telefonnummer

6. Für die Abrechnung und Buchung von sportlichen Veranstaltungen werden folgende Daten erhoben:

- a. Name und Anschrift der Organisation
- b. Datum des Freizeitbadbesuches
- c. Zeitfenster
- d. Anzahl der beanspruchten Bahnen bzw. Wasserfläche
- e. E-Mail Adresse
- f. Telefonnummer

(3) Die Daten, die im Rahmen des Zahlungsvorgangs erhoben werden, werden für 10 Jahre aufbewahrt. Die weiteren Daten werden spätestens fünf Jahre nach dem Badbesuch zum Jahresende gelöscht, sofern keine offenen Forderungen gegenüber dem Freizeitbad bestehen. Die Frist beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem der Badbesuch erfolgt ist.

(4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19.04.2022 in Kraft.

Bargteheide, den 06.04.2022

Birte Kruse-Gobrecht
Bürgermeisterin